

# Antrag zur Absenkung von Kanten- / Bordsteinen an privaten Grundstücken

Vorname, Name			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon (tagsüber)		E-Mail	

An die  Gemeinde Rudersberg Bauamt Backnanger Straße 26 73635 Rudersberg	Antrags Nr.	
	Interne Vermerke :	

## Ort der Aufbruchstelle / Absenkung

Teilort		
Straße , Hausnummer		
Flurstück		
Art der Fläche: <input type="checkbox"/> Gehweg , <input type="checkbox"/> Fahrbahn, <input type="checkbox"/> Parkplatz <input type="checkbox"/> Grünstreifen, <input type="checkbox"/> sonstiges.....		
Länge der gesamten Absenkung in Metern:	_____m	plus jeweils ca.0,5 m rechts und links als Absenker zur ursprünglichen Oberkante des Bordsteins.

## Mit diesem Antrag erkennt der Antragsteller folgende Bedingungen an:

- Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch das Bauamt der Gemeinde Rudersberg ist mit dieser ein Ortstermin hinsichtlich der Ausführung und der Abnahme zu vereinbaren.
- Die Arbeiten werden durch den Jahresunternehmer der Gemeinde Rudersberg oder eine zugelassene Straßenbaufirma, auf Grundlage der VOB und der derzeit gültigen technischen Regelwerke für den Straßen- und Wegebau ausgeführt.
- Die ausführende Firma wird grundsätzlich vom Bauamt der Gemeinde Rudersberg beauftragt.
- Der Beginn der Arbeiten ist zwei Wochen vorher und die Beendigung der Arbeiten unverzüglich dem Bauamt schriftlich (formlos) anzuzeigen. Die Anlage gilt sechs Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, sofern keine anderweitige Mitteilung durch das Bauamt der Gemeinde Rudersberg erfolgt.
- Die gesamten Baukosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift die Kostenübernahme.
- Sämtliche Kosten für evtl. durch die Baumaßnahme erforderliche Neuvermessung von Vermessungs- bzw. Grenzpunkten sind durch den Antragsteller zu tragen.
- Dem Antrag ist ein Lageplan (Maßstab 1 : 500) beizufügen, auf dem der beantragte Absenkungsbereich gekennzeichnet ist.
- Die Genehmigung gilt für ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Danach erlischt diese Genehmigung und muss bei Bedarf neu beantragt werden.
- Mit der Unterschrift erteilt der Antragsteller den Auftrag die notwendigen Bauarbeiten zu den erwähnten Bedingungen ausführen zu lassen.
- Im Falle eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art. Eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde Rudersberg erfolgt nicht

Ort, Datum	Unterschrift

## **Antrag zur Absenkung von Kanten- / Bordsteinen an privaten Grundstücken**

### Hinweise zur Bauausführung bei der Herstellung von Zufahrten in den öffentlichen Straßenraum

Straßenabsenkungen oder Beseitigungen von Randeinfassungen sind in Absprache mit dem Bauamt der Gemeinde Rudersberg nach den anerkannten Regeln der Technik, den gelten Vorschriften und Regelwerken für Straßen- und Wegebau, unabhängig vom derzeitigen Ausbauzustand auszuführen. Eine Genehmigung ist unter anderem abhängig von den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) und den örtlichen Gegebenheit.

Randsteine und Randeinfassung sind im Material den vorhandenen Randsteinen anzupassen. Es ist z. B. unzulässig Granitbordsteine durch Betonborsteine zu ersetzen. Beschädigte Randsteine dürfen nicht wieder verwendet werden. Rechts und links einer beantragten Absenkung sind sogenannte Absenker (angekeilte Randsteine) zu verwenden sofern nicht eine Einfahrt / Absenkung unmittelbar anschließt. Führt die Zufahrt über einen Gehweg und sollte der Gehwegaufbau nicht mehr dem heutigen Standard entsprechen oder ist er für die Fahrzeugklasse ungeeignet, ist im Einfahrtbereich ein der Bauklasse entsprechender Aufbau herzustellen. Führt die Absenkung über einen Grünstreifen sind die seitlichen Randeinfassungen im Material den Randeinfassungen der Straße anzupassen, es sei denn es wird vom Bauamt ein anderes Material vorgeschrieben. Möglicherweise sind bei einem Eingriff in die Grünfläche Ausgleichsmaßnahmen notwendig, das heißt, sie müssen an andere Stelle einen gleichwertigen Ersatz schaffen. Hierüber werden sie bei Antragstellung spätestens im Zusammenhang mit der Genehmigung informiert. Grenzt ihr Grundstück unmittelbar an die Straße und es müssen nur private Einfassungen oder Einfriedungen beseitigt werden ist trotzdem ein Ortstermin mit dem Bauamt der Gemeinde zu vereinbaren um die Auswirkung auf den öffentlichen Straßenkörper abzuschätzen. Es ist vom Antragsteller sicher zu stellen, dass nicht in den Straßenkörper eingegriffen wird. **Beschädigungen oder unsachgemäße und nicht genehmigte Eingriffe in die öffentliche Verkehrsfläche und am Straßenkörper können neben der kostenpflichtigen Beseitigung und ordnungsgemäßen Herstellung (Schadenersatz) weitere empfindliche Folgen für den Verursacher nach sich ziehen.** Arbeiten im und am Straßenkörper dürfen grundsätzlich nur von Fachfirmen ausgeführt werden. Bedenken sie beim Absenken ihrer geplanten Zufahrt im Bereich von Gehwegen auch, dass dort Strom-, und Telekommunikationsleitungen oder Versorgungsleitungen anderer Leitungsträger verlaufen können. Je nach Überdeckung sind hier unter Umständen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Leitungen notwendig, die ggf. Kosten verursachen können. Sollten sich im Bereich der Absenkung amtliche Vermessungspunkte befinden, müssen diese zu Lasten des Antragsstellers wieder gesetzt werden. Oberflächenwasser aus dem privaten Bereich darf nicht auf die öffentliche Fläche eingeleitet werden. Es ist sicherzustellen das Oberflächenwasser entweder auf dem Grundstück versickern kann, oder über eine Rinne oder einen Ablauf an die Kanalisation angeschlossen ist.